

Anlage zur Zuwendungsbenachrichtigung (ANBest-P)

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 LHO sind Bestandteil des Vertrages. Eine Zweitschrift dieser Bestimmungen ist beigelegt.
2. Die Zuwendung ist bei der Geschäftsstelle der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz anzufordern. Sie kann nach Bedarf in einer Summe oder in mehreren Raten abgerufen werden. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (Skonti, Rabatte etc. sind auszunutzen; Trinkgelder sind beispielsweise nicht zuwendungsfähig). Die Zuwendung darf nicht zur Bezahlung zurückliegender Verbindlichkeiten herangezogen werden.
3. Die Zuwendung darf zur Deckung der Gesamtausgaben bei der Anteilsfinanzierung jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden, bei der Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung jedoch um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei der Festbetragsfinanzierung gelten diese Sätze nicht.
4. Die in diesem Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbestimmung ist verbindlich einzuhalten. Auch der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelansätze dürfen bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Diese Regelung gilt bei der Anteils- und bei der Fehlbedarfsfinanzierung. Abweichungen von den Ansätzen grundsätzlicher Art und/oder Überschreitungen bei Einzelansätzen von mehr als 20 % sind bei entsprechenden Einsparungen bei anderen Einzelansätzen nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur zulässig. Wesentliche Änderungen sind - auch noch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls ist die teilweise oder vollständige Rückforderung der Zuwendung nicht ausgeschlossen.
5. Über die Verwendung der Stiftungs- und Eigenmittel (einschließlich etwaiger Spenden und Zuwendungen Dritter) ist unter Verwendung des beigelegten Vordrucks bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes

ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis)

an die

**Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu übersenden. Die Allgemeine Förderrichtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, gültig seit 1.1.2018, findet auch bei der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur Anwendung.

Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt (siehe Datum des Zuwendungsbescheids), wird der Zuschuss zurückgefordert.

Im zahlenmäßigen Nachweis ist darauf zu achten, dass die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen sind. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Sofern eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten wird, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen (z.B. durch den Kassenprüfer, das Rechnungsprüfungsamt etc.).